

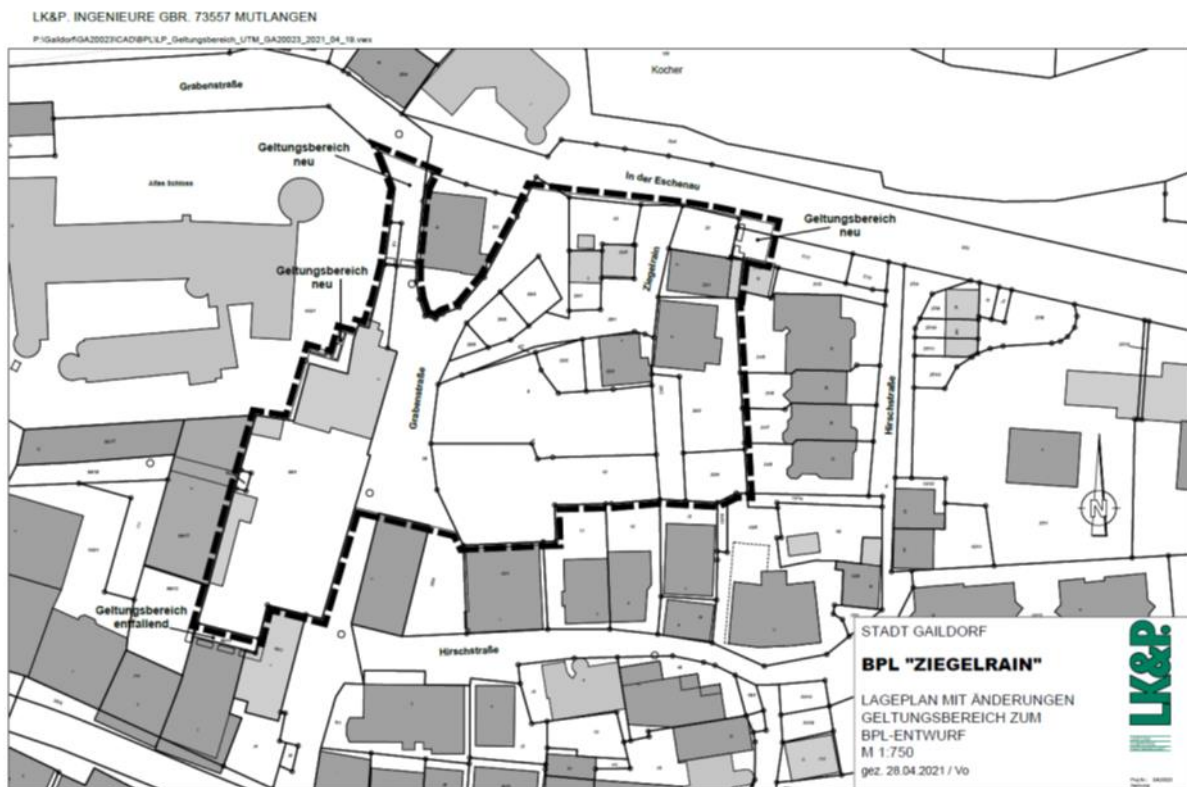
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereichs sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ziegelrain“ in Gaildorf

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat in öffentlicher Sitzung am 28. April 2021 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Ziegelrain“ in Gaildorf beschlossen. Der Beschluss zur geringfügigen Änderung des Geltungsbereichs (siehe Planausschnitt) des bereits am 8. Mai 2020 bekannt gegebenen Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat weiter in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. April 2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Ziegelrain“ gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beauftragt. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, kann das Verfahren in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 5/1, 8, 8/1, 10, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 22, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 28/1, 28/3, 28/5, 28/6, 99/1, 99/2, sowie Teilflächen der Flurstücke 21/1, 28, 102/1 und 830 der Stadt Gaildorf mit einer Fläche von ca. 0,46 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der im Lageplan des Büros LK&P. Ingenieure GbR, Mutlangen vom 28. April 2021 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt:



Ziel des Bebauungsplanes ist, im Bereich Grabenstraße/Ziegelrain ein Wohnquartier mit 5 Mehrfamilienhäusern und Tiefgarage sowie die Wiederbelebung des Bräuhauses mit Hotelneubau zu entwickeln. Insgesamt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen

Grundlagen für die städtebauliche Neuordnung des Quartiers geschaffen werden. Dafür besteht ein öffentliches Interesse.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Planungsbüros LK&P. Ingenieure, Mutlangen vom 16. Dezember 2020/28. April 2021. Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Planungsbüros LK&P. Ingenieure, Mutlangen vom 16. Dezember 2020/28. April 2021 (Anlage 1), die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Büros Visualökologie, Hans-Georg Widmann vom 17.10.2020 (Anlage 2) und die Baugrunduntersuchung der Firma BFI - Büro für Ingenieurgeologie vom 04.11.2020 (Anlage 3) beigefügt.

Der Bebauungsplan „Ziegelrain“ mit seinen beigefügten Unterlagen wird in der Zeit von **17. Mai 2021** bis einschließlich **17. Juni 2021** im Gräfin Amalie Saal (Zimmer 2) des Rathauses Gaildorf, Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Telefonnummer 07971 253-129 oder per E-Mail an werner.weller@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1> einsehbar. Fragen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-Mail oder beim Termin gestellt werden.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Während des Beteiligungszeitraumes können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gaildorf, 3. Mai 2021
gez. Zimmermann, Bürgermeister